

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## KlickVideo.tv

### 1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

KlickVideo.tv (im folgenden Auftragnehmer genannt) schließt Verträge nur zu diesen AGB ab. Mit der Auftragerstellung anerkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur in schriftlicher Form getroffen werden. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Mittlers vor.

### 2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers eines Werkes (§§1,2 Abs.2,73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte, etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall eine einfache, nicht exklusive und nicht ausschließende, nicht übertrag- oder abtretbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, Sendewiederholungen, Kopien, zeitliche und örtliche Beschränkung, etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung oder im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Auftraggeber nur soviel Rechte, wie es dem offen gelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarungen gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage) und nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers als erteilt.

2.2 Der Auftraggeber ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Urheberrechtsvermerk (Copyright) im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar, insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar am Werk und diesem eindeutig zuordenbar, anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer

die Kennzeichnung seiner Werke im Sinn des WURA frei. Diese Kennzeichnung kann vom Auftraggeber entgeltlich abgedungen werden.

2.3 Jede Veränderung des Werkes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung nach dem, dem Auftragnehmer bekannten, Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.2) erfolgt ist.

2.5 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten in kleiner Auflage (z. B. Kunstdrucke) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück. Bei Laufbild-Arbeiten auf Film kann das Belegexemplar auch in einem qualitativ hochwertigen Videoformat eingereicht werden.

### 3. Eigentum am Material – Archivierung

3.1 Das Eigentumsrecht am belichteten Film- bzw. Bandmaterial (Negative, Diapositive, Videoband, etc.) steht dem Auftragnehmer zu. Dieser überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Werkkopien ins Eigentum; Diapositive (Negative, Masterbänder und bearbeitbare Dateien nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung

gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als erteilt.

3.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Werk in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite oder zu Beginn des Programms / Films) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckerei, Sendeanstalt, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle Vervielfältigungsmittel (Filme, DVDs, Platten, etc.).

3.3 Der Auftragnehmer wird das Werk Rechtspflicht archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

#### **4. Ansprüche Dritter**

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, etc.) oder Personen (z.B. Kunden vom Auftraggeber) hat der Auftraggeber zu sorgen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG. Der Auftragnehmer garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urhebern, abgebildeten Personen, etc.), insbesondere von Produkten(Modellen), nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck innerhalb der vereinbarten Grenzen (Punkt 2.1).

#### **5. Verlust und Beschädigung**

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von auf Auftrag hergestellten Werken (Daten, Bänder, Diapositive, Negativmaterial, etc.) haftet der Auftragnehmer- aus welchem Rechtstitel immer – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter beschränkt; für Dritte (Labors, etc.) haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl, sofern die Auswahl des Rechtsträgers durch den Auftragnehmer getroffen wurde. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederherstellung des Werkes (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie Drittkosten (Gerätemieten, Models, Assistenten und sonstiges Personal, etc.) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

Punkt 5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvolle Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern.

Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

#### **6. Leistung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Er kann den Auftrag auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte (Labor, Druckerei, etc.) ausführen lassen. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Werkauffassung, die Auswahl der Schauspieler, des Aufnahmeortes und der angewendeten technischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

Für Mängel, die auf unrichtigen oder ungenauen Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Jedenfalls haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Darstellern, Reisebehinderungen, etc.. Dieses Risiko wird nur dann vom Auftragnehmer übernommen, wenn eine schriftliche Produktionsvereinbarung ge-

geschlossen wurde.

Sendungen, reisen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Verbesserungsanspruch durch den Auftragnehmer zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Auftragnehmer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/ oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

## **7. Werkshonorar**

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Honorar nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenes Honorar zu.

Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposés, Storyboards, Layouts oder Präsentationen, etc. sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

Die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber gewünschten Änderungen gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werks durch Dritte verlangt werden.

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, etc.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlich hohen Organisations- oder Besprechungsaufwand.

Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht dem Auftragnehmer mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage, höhere Gewalt, Einsprüche Dritter) ist ein, dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes, Honorar und alle Nebenkosten zu vergüten.

## **8. Veröffentlichungshonorar**

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe nach den Richtlinien der dem Werk zugeordneten Institutionen (z. Bsp. Agentur Feinsicht für Graphische Gestaltungsarbeiten) gesondert zu.

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81 ff und 91 ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und / oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werken folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

## **9. Zahlung**

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, ist das Honorar nach Rech-

nungslegung innerhalb von 7 Werktagen zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Sparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Zahlungseingang beim Auftragnehmer als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen oder die über einen längeren Zeitraum erbracht werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Abschluss der jeweiligen Einzelleistung eine Rechnung zu legen.

Im Fall des Verzugs gelten – unbeschadet übersteigender Schadensersatzansprüche Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsenabrechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Januar des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

Mahnspesen und die Kosten- auch außergerichtlicher- anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Soweit gelieferte Werke in den Besitz des Auftraggebers übergehen, erhält dieser erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten das Eigentum.

## **10. Schlussbestimmungen**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebsitz des Auftragnehmers. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebsitz anhängig gemacht werden.

Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist. Im übrigen ist deutsches Recht anwendbar, das auch dem Internationalen Kaufrecht vorgeht.

Schad und klaglos Haltung umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts entgegenstehend. Teilnichtigkeiten einzelner Bestimmungen des Vertrags berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen gelten für alle vom Auftragnehmer hergestellten und vom nationalen oder internationalen Urheberrecht geschützten Werken sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

**Stand: Januar 2009**

**KlickVideo.tv**  
**Arthur-Hoffmann-Str. 170**  
**04277 Leipzig**

**Tel: 0341/2257432**

**Fax: 0341/2257447**

**Email: [kontakt@klickvideo.tv](mailto:kontakt@klickvideo.tv)**  
**http: // [www.klickvideo.tv](http://www.klickvideo.tv)**